Satzung der Stadt Hachenburg über den Nachweis von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)

vom 19. März 2018

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Hachenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 19. März 2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird :

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in der Stadt Hachenburg. Diese Satzung gilt nicht für den im Absatz 2 näher bezeichneten Bereich des historischen Stadtkerns.
- (2) Die Satzung gilt nicht für den Bereich des historischen Stadtkerns, der eingeschlossen wird durch die Straßen:
 - Alexanderring
 - Friedrichstraße bis zur Einmündung des Johann-August-Ringes
 - Johann-August-Ring
 - Steinweg bis zur Einmündung des Johann-August-Ringes

und für alle an diese Straßen innenliegend angrenzenden Grundstücke. Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem Plan Anlage 1 dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Im Zweifel gelten die Angaben des Planes.

§ 2 Stellplatznachweis

Mit Vorlage des Bauantrages sind die erforderlichen Stellplätze auf einem katasteramtlichen Lageplan nachzuweisen.

§ 3 Stellplatzbedarf

- (1) Als Stellplatzbedarf für Wohngebäude wird festgelegt:
 - a) Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser mit bis zu einschließlich drei Wohneinheiten:
 - 1. für jede Wohneinheit mit einer Wohnfläche von maximal 40 m² = 1,0 Stellplätze,
 - 2. für jede Wohneinheit mit einer Wohnfläche über 40 $m^2 = 2,0$ Stellplätze.

- b) Mehrfamilienhäuser:
 - 1. für jede Wohneinheit mit einer Wohnfläche von maximal 40 m² = 1,0 Stellplätze,
 - 2. für jede Wohneinheit mit einer Wohnfläche über 40 m² = 2,0 Stellplätze,
 - 3. ab der sechsten Wohneinheit wird der Stellplatzbedarf auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit festgelegt.

Bruchteile werden immer aufgerundet.

(2) Für die in der Satzung nicht geregelten Bauvorhaben gilt die "Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge" vom 24. Juli 2000 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 4 Regelungen in der Landesbauordnung und den Bebauungsplänen

- (1) Die dieser Satzung widersprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen der Stadt Hachenburg werden durch diese Satzung ersetzt.
- (2) Bestimmungen der Landesbauordnung, die eine Reduzierung oder einen Verzicht des Nachweises von Stellplätzen gesetzlich normieren, gehen der Satzungsregelung vor und bleiben von dieser unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hachenburg, 19. März 2018

Stefan Leukel Stadtbürgermeister

